Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Abteilung 16
Deutsches Schulamt
Amt für Grundschulen

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Ripartizione 16
Intendenza scolastica tedesca
Ufficio scuole elementare

Prot. Nr. 16.2 WO 32.01.05/3190

Bozen / Bolzano 22. Februar 2000

Sachbearbeiter:
Funzionario: Dr. Wolfgang Oberparleiter

Tel. 0471/ 41 55 10

An die Direktoren
der Grund- Mittel- und Oberschulen
im L a n d e

An die
Schulgewerkschaften
i m L a n d e

RUNDSCHREIBEN DES SCHULAMTSLEITERS
Nr. 5/2000

Betreff: Obligatorischer Mutterschaftsurlaub bei Frühgeburten

Sehr geehrte Frau Direktor!
Sehr geehrter Herr Direktor!

Der obligatorische Mutterschaftsurlaub umfasst, wie bekannt, 2 Monate vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin und 3 Monate nach dem Tag der Geburt (siehe Artikel 4 des Gesetzes 1204 vom 30. Dezember 1971).

Der Verfassungsgerichtshof hat festgestellt, dass diese Regelung im Falle von Frühgeburten Mutter und Kind nicht genügend schützt und den Gesetzgeber beauftragt, diese Bestimmung zu ändern.

Bis zu einer staatlichen Neuregelung werden bei medizinisch festgestellten Frühgeburten (ärztliche Bescheinigung notwendig) die genannten 3 Monate ab dem Datum des ursprünglich festgelegten voraussichtlichen Entbindungstermins gewährt.

Diese Regelung kann bereits für Lehrpersonen mit einer Frühgeburt angewendet werden, die sich derzeit noch im obligatorischen Mutterschaftsurlaub befinden.

Mit freundlichen Grüßen

DER SCHULAMTSLEITER
Dr. Walter Stifter